

Vortrag

Richtig erben & vererben

**anlässlich des Informationsabends der
Raiffeisenbank Lieboch - Stainz
12.11.2009**

Notar Mag. Wolfgang Schnabl, Stainz

Die Arten des Erbrechtes

► Berufungsgründe (warum kann man erben)

- Gesetzliche Erbfolge
- Testament
- Erbvertrag

► Wann kann man erben (=Tod des Erblassers)

Es gibt keinen Erb- oder Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers!!

Gesetzliche Erbfolge

- ▶ Kommt nur zur Anwendung, wenn
 - keine gültige letztwillige Verfügung (Testament) vorhanden ist
 - sich die letztwillige Verfügung (Testament) nicht auf den gesamten Nachlass erstreckt
 - die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen

Gesetzliche Erbfolge

- ▶ Verwandte (Blutsverwandtschaft)
 - Nachkommen - egal ob ehelich oder unehelich
 - Vorfahren

- ▶ Ehegatte

- ▶ Kein Erbrecht: Verschwägte Personen (Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefvater), sowie **Lebensgefährte**

Gesetzliches Erbrecht der Verwandten

- ▶ Das Gesetz teilt die Verwandten - je nach Verwandtschaftsgrad - in **Linien** ein
Sie kommen nur nacheinander zum Zug
- ▶ **Repräsentationsprinzip:**
Kann ein Erbberechtigter nicht erben, treten an seine Stelle seine Nachkommen

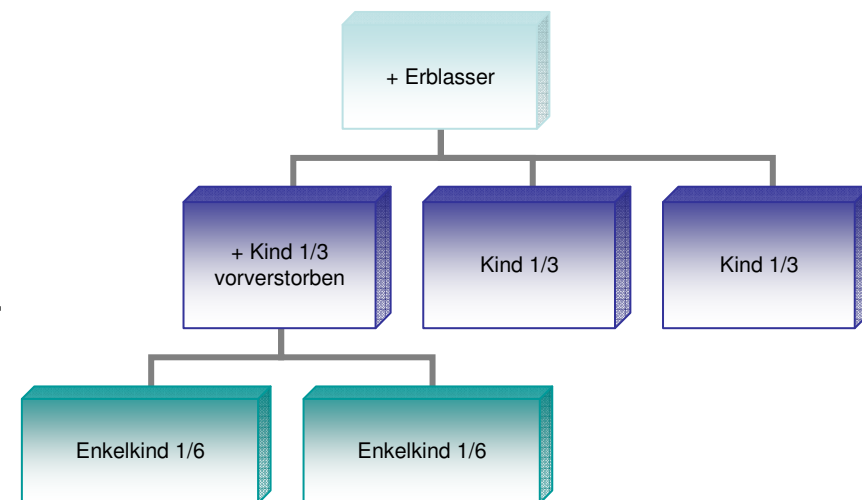
Gesetzliches Erbrecht erste Linie

► **Erste Linie: Nachkommen des Erblassers**

Kinder teilen sich den Nachlass nach „Köpfen“ (Quoten)

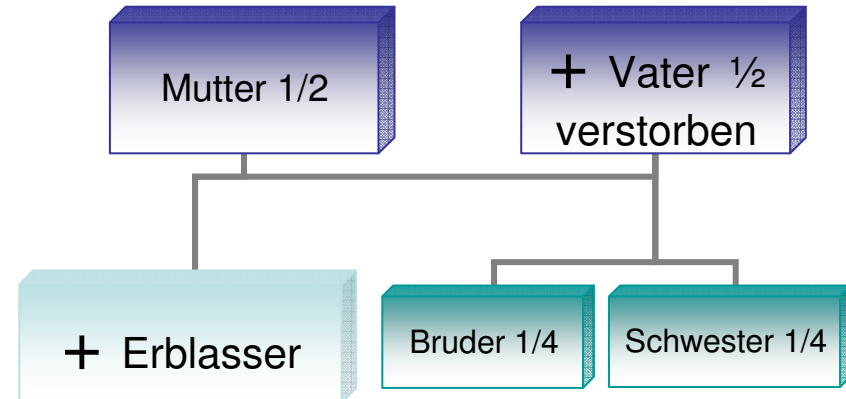
Eheliche und uneheliche Kinder sind gleichgestellt

Enkelkinder erben nur, wenn erbberechtigtes Kind bereits verstorben ist



Gesetzliches Erbrecht sonstiger Verwandten

- ▶ **Zweite Linie: Eltern und deren Nachkommen**
(Geschwister bzw. Neffen und Nichten)
- ▶ **Dritte Linie: Großeltern und ihre weiteren Nachkommen**
(Onkel, Tanten, Cousinsen und Cousins)
- ▶ **Vierte Linie: Urgroßeltern**
nicht aber die Nachkommen



Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- ▶ 1/3 des Nachlasses neben Nachkommen (1. Linie zb Kinder)
- ▶ 2/3 des Nachlasses neben Eltern und Geschwister (2. Linie)
- ▶ den Erbteil, der auf Nachkommen vorverstorbenen Geschwister fallen würde
- ▶ 2/3 des Nachlasses neben Großeltern (3. Linie)
- ▶ Sind alle Großeltern des Erblassers verstorben oder nur Verwandte der 4. Linie (Urgroßeltern) vorhanden, dann erbt der Ehegatte alles
- ▶ Kein Erbrecht: Lebensgefährte, daher besonders wichtig **die Errichtung eines Testamentes**

Gewillkürte Erbfolge Letztwillige Verfügung / Testament

- ▶ Ist das Ergebnis, zu welchem die gesetzliche Erbfolge führt nicht erwünscht, so kann ein Testament errichtet werden!
- ▶ Hiefür ist wichtig bzw. zu beachten:
 - die vorherige fundierte rechtliche Beratung
 - die Einhaltung der Formvorschriften

Letztwillige Verfügung / Testament

- ▶ Eigenschaften des Testamentes:
 - einseitige Anordnung des Errichters, daher jederzeit widerrufbar
 - nur gültig wenn alle Formvorschriften bei der Errichtung eingehalten werden

Testamentsformen

- ▶ Die 3 grundlegenden Testamentsformen sind:
 - das eigenhändige Testament
 - das fremdhändige Testament
 - das mündliche Testament (nur mehr als Nottestament)

Vorteile des notariellen Testamentes

- ▶ Formgültigkeit ist gewährleistet
- ▶ Umfassende rechtliche Beratung
- ▶ Erfassung im Zentralen Testamentsregister
- ▶ Sichere Verwahrung durch den Notar
- ▶ Verschwiegenheitspflicht des Notars

Formvorschriften / eigenhändiges Testament

- ▶ Das eigenhändige Testament muss:
 - Vom Errichter selbst (mit Hand) geschrieben und vom Errichter selbst unterschrieben sein
 - Es sind keine Zeugen notwendig
 - Datum: kein Formerfordernis **aber ratsam**

Formvorschriften / fremdhändiges Testament

- ▶ Mit Computer geschrieben
- ▶ Mit Schreibmaschine geschrieben
- ▶ handschriftlich von einer anderen Person geschrieben
- ▶ Vom Testator eigenhändig unterschrieben
- ▶ Von drei **fähigen** Zeugen unterschrieben + Zusatz „als Testamentszeuge“

Formvorschriften / mündliches Testament

- ▶ Seit 1.1.2005 nunmehr in Form eines Nottestamentes

- ▶ Nottestament:
 - Unmittelbare Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit
 - Mündlich oder schriftlich
 - Zwei Zeugen
 - Nur drei Monate nach Wegfall der Gefahr gültig

Rechtliche Beratung

- ▶ Nichteinhaltung von Formvorschriften führt zur Ungültigkeit
- ▶ Erbrecht ist kompliziert
- ▶ Daher: rechtliche Beratung ist bei Testamentserrichtung unerlässlich, um Fehler und Vermögensnachteile der Erben zu vermeiden

Pflichtteil

- ▶ Pflichtteilsberechtigt sind
- ▶ **Nachkommen** (Kinder – wenn Kinder vorverstorben die Enkelkinder)
- ▶ Wenn es keine Nachkommen gibt die **Vorfahren** des Erblassers (Eltern)
- ▶ Der **Ehegatte**

Pflichtteil

- ▶ Umfang des Pflichtteils
- ▶ **Nachkommen und Ehegatte** erhalten **1/2** des reinen Nachlasses
- ▶ **Vorfahren** erhalten **1/3** des reinen Nachlasses
- ▶ Anspruch besteht nur in Geld
- ▶ Ansprüche können zu Lebzeiten mit Erb- und Pflichtteilsverzicht oder im Zuge der Übergabe durch Beitritt zum Vertrag geregelt werden

Erbschaftsteuer / Grunderwerbsteuer

- ▶ Derzeit keine Erbschaft und Schenkungssteuer
- ▶ Bei Liegenschaften Grunderwerbsteuer
Bei Schenkungen oder im Erbfall vom 3-fachen Einheitswert der Liegenschaft
- ▶ Bei Übergaben vom Wert der Gegenleistung
- ▶ 2% bei Erwerb durch Ehegatten, Kind (auch Enkel u. Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind), und Elternteil
- ▶ 3.5% bei Erwerb durch andere Personen

Gründerwerbsteuer

- ▶ zb. EW von Liegenschaft 15000 Euro
- ▶ 3 fache EW ist 45000 Euro
- ▶ Steuer bei **Schenkung** oder im **Erbfall** an Kind
2% von 45000 Euro sohin 900 Euro

- ▶ Bei **Übergabe** vom Wert der Gegenleistung (Wohnrecht
Auszugsleistungen.....) sohin steueroptimal wenn
Gegenleistung dem 3fachen EW entspricht

Vorteil der Übergabe zu Lebzeiten

- ▶ Kinder erhalten **bei Bedarf** Vermögenswerte wie z.B. Geld oder das elterliche Haus
- ▶ rechtzeitiger Generationenwechsel
- ▶ Sicherung der Altersversorgung des Übergebers
- ▶ §28a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz:
Hat der Hilfeempfänger 3 Jahre vor Beginn oder nach Hilfeleistung Vermögen verschenkt, so ist der Geschenknehmer bis zum Wert der Schenkung zum Kostenersatz verpflichtet
- ▶ Regelung von Pflichtteilsansprüchen zu Lebzeiten im Einvernehmen

Übergabe und Schenkung

- ▶ Schenkung ist ein Vertrag ohne Gegenleistung
- ▶ Übergabe ist ein Vertrag mit Gegenleistung
- ▶ Gegenleistungen sind in der Regel:
 - Wohnungsgebrauchsrecht
 - Auszugsleistungen
 - Belastungs- und Veräußerungsverbot
- ▶ Übergabe ist ein aus entgeltlichen und unentgeltlichen Elementen gemischter Vertrag

Übergabe und Schenkung

- ▶ Bei landwirtschaftlichen Übergaben waren ursprünglich die Gegenleistungen die einzige Art der Absicherung des Lebensunterhaltes für die Übergeber
- ▶ ACHTUNG: Schenkungspflichtteil!
- ▶ Übergabe zu Lebzeiten unter Beiziehung sämtlicher Familienmitglieder ist die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung der Erb- und Pflichtteilsansprüche zur Streitvermeidung

Notar Mag. Wolfgang Schnabl

8510 Stainz

Tel. 03463/2329, office@notar-schnabl.at

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**